

Wahlbekanntmachung
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und
Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinden des Amtes Züssow und die Stadt Gützkow bilden die nachfolgend aufgeführten Wahlbezirke und gehören zum Wahlkreis **16 Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II** (Bundestagswahl) bzw. zum Wahlkreis **29 Vorpommern-Greifswald II** (Landtagswahl).

2. Die Gemeinden/ Stadt bilden jeweils einen Wahlbereich.

- 2.1 Die Gemeinde **Bandelin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Gemeinderaum, Heckenweg 21, 17506 Bandelin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

- 2.2 Die Gemeinde **Gribow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Feuerwehrgebäude, Chausseestraße 26 B, 17506 Gribow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

- 2.3 Die Gemeinde **Groß Kiesow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Tagungsstätte Taubenschlag, Hauptstraße 1 A, 17495 Groß Kiesow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

- 2.4 Die Gemeinde **Groß Polzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 46 A, 17390 Groß Polzin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

- 2.5 Die **Stadt Gützkow** ist in

Anzahl
2

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Gützkow	Peenetal-Schule Erweiterungsbau, Mascowstraße 12 A, 17506 Gützkow
2	2/Gützkow	Gemeinderaum, Ev. Pfarramt St. Nicolai, Kirchstraße 11 B, 17506 Gützkow

Diese Wahlräume sind teilweise barrierefrei zugänglich.

2.6 Die Gemeinde **Karlsburg** ist in

Anzahl
2

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung des Wahlraumes
1	1/Karlsburg	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, 17495 Karlsburg
	Dieser Wahlraum ist <u>teilweise</u> barrierefrei zugänglich.	
2	2/Karlsburg OT Lühmannsdorf	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Karlsburg OT Lühmannsdorf
	Dieser Wahlraum ist <u>nicht</u> barrierefrei zugänglich.	

2.7 Die Gemeinde **Klein Bünzow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindezentrum, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.8 Die Gemeinde **Murchin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 34 G, 17390 Murchin

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.9 Die Gemeinde **Rubkow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindezentrum, Anklamer Chaussee 22, 17390 Rubkow

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.10 Die Gemeinde **Schmatzin** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gemeindehaus, Schlatkow 9, 17390 Schmatzin OT Schlatkow

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.11 Die Gemeinde **Wrangelsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Zelte vor Bürocontainer, Schlossplatz 6, 17495 Wrangelsburg

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.12 Die Gemeinde **Ziethen** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Gutshaus, Dorfstraße 51, 17390 Ziethen
--

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

2.13 Die Gemeinde **Züssow** bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum

Grundschule, Bewegungsraum, Schulweg 2, 17495 Züssow
--

Dieser Wahlraum ist teilweise barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 04.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Bundestagswahl und die Landtagswahl

um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 901	Ort und Raum Versammlungsraum der Gemeinde Züssow, Schulstraße 1, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 902	Ort und Raum Beratungsraum Bürgerbüro Züssow (EG), Dorfstraße 6, 17495 Züssow
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 903	Ort und Raum Peenetal-Schule Erweiterungsbau, Mascowstraße 12 A, 17506 Gützkow
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 904	Ort und Raum Beratungsraum Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen
um	15:00	Uhr im	Bezeichnung Briefwahl 905	Ort und Raum Saal der Freiwilligen Feuerwehr Gützkow, August-Bebel-Straße 41, 17506 Gützkow

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem **Wahlraum** des Wahlbezirks wählen, in dessen **Wählerverzeichnis** sie **eingetragen** sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).


J. Dinse
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 06. September 2021

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/
Wahlen am 07.09.2021.